



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

Über die
BA-Geschäftsstelle Süd
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 8
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Stöhr

80313 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
MOR GB 2.222

Datum
11.12.25

**BA-Antrag Nr. 20-26 B 08340
Lieferzonemarkierung im Viertel**

Sehr geehrte Frau Stöhr,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

Sie bitten mit obigem Antrag um Markierung der Lieferzonen im 8. Stadtbezirk, hier insbesondere in der Ligsalzstraße, der Bergmann- und der Hans-Fischer-Straße um die Markierung der Lieferzonen bzw. um eine Zusatzbeschilderung, damit die diese für die Bürger*innen erkennbar sind. Die bisherige Beschilderung sei irreführend und unverständlich.

Ihrem Antrag kann nach Maßgabe der aktuell geltenden Regelungen, wann Lieferzonen mit dem Schriftzug „Lieferzone“ versehen werden, nicht zugestimmt werden.

Der Schriftzug „Lieferzone“ findet derzeit nur bei Umsetzung von Radentscheidsmaßnahmen, sowie im Hauptstraßennetz, auf Hauptgeschäftsstraßen und großen Verbindungsstraßen der Stadtteile mit entsprechendem Geschäftsbesatz und Anlieferungsbedarf Anwendung. Da die Markierungen, sowohl bei der Aufbringung als auch im Unterhalt, sehr kostenintensiv sind, können nicht alle Lieferzonen im Stadtgebiet markiert werden. Die drei von Ihnen aufgeführten Zonen erfüllen die genannten Anforderungen allesamt nicht.

Zusatzbeschilderungen werden im Stadtgebiet derzeit nicht eingesetzt.

Es gibt über die oben genannten Maßnahmen zur Markierung derzeit keine weiteren Planungen, Lieferzonen in Nebenstraßen durch Markierungen oder ähnliches „sichtbarer“ zu machen. Perspektivisch sollen alle Lieferzonen stadtweit digital erfasst werden und für Bürger*innen im öffentlich zugänglichen Geoportal -analog den jetzt bereits hinterlegten Parkplätzen für Behinderte – sichtbar sein.

Grundsätzlich sollten aber alle Bürger*innen, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, die Bedeutung der Verkehrszeichen kennen. Im eingeschränkten Haltverbot darf – sofern das Fahrzeug nicht in einen Sonderausweis eingetragen ist, der auch das Parken erlaubt – zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen gehalten werden. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob der Grund für die jeweilige Beschilderung eine Lieferzone, eine Kita-Anfahrzone oder ein eingeschränktes Haltverbot bei Engstellen ist. Die Zeiten, in denen mit Parkschein oder Parkausweis geparkt werden darf, sind in der Beschilderung vor Ort eindeutig definiert.

Es ist Aufgabe der zuständigen kommunalen Verkehrsüberwachung, die Einhaltung der Regelungen zu überwachen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MOR GB 2.222